

# RS UVS Vorarlberg 2000/12/12 1-0646/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2000

## Rechtssatz

Durch das gleichzeitige Weiterverwenden einer Waldfläche für ein Wildgehege iS des § 17 Abs 1 ForstG einerseits und Nichtbefolgen eines diesbezüglichen Einstellungsbescheides gemäß § 172 Abs 6 des Forstgesetzes andererseits wird dasselbe Rechtsgut verletzt. Gleichzeitig wurde durch die Begehung des einen dem Beschuldigten vorgeworfenen Deliktes zwangsweise auch das andere dem Beschuldigten ebenfalls zur Last gelegte Delikt begangen. Es liegt daher seit der Erlassung des Einstellungsbescheides hinsichtlich der erwähnten zwei Delikte Konsumtion vor.

## Schlagworte

Konsumtion

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)